

fchen Gesezes dem Gaugrafen zu ¹⁾. K. Karl der Große hat für Alle eigene Vorschriften aufgestellt ²⁾.

Eben diese Eintheilung der Gaue in Zehentheile und Hunderte und die darauf gegründeten Gerichte mit eigenen Marktstätten, Marktversammlungen und Vorstehern (Jopan, Zopan, Suppan) findet sich urkundlich erwiesen in allen Landtheilen der untersteirischen, krainerischen und karantanischen Slovenen ³⁾.

Die königlichen Sendgrafen, Kammerboten oder Landescommissarien, Missi Dominici, Missi Camerae. Von Strafen und Wehrgeld. Weitere Geschäfte des Gaugrafen außer dem Gerichte.

Um die gesammte Provinzenverwaltung in weltlichen sowohl als in geistlichen Dingen, die Rechtspflege vorzüglich und die Geschäfte der Gaugrafen und ihrer untergeordneten Richter zu beaufsichtigen, und um die Beschwerden der Gauenbewohner, denen Recht und Urtheil vorenthalten oder gar verweigert worden war, zu vernehmen und abzuthun, gab es nach austrasischer Einrichtung auch in allen bajoarischen Vorländern ein Institut außerordentlicher Richter in erster und zweiter Instanz, die Sendgrafen, königliche Kammerboten oder königliche Landescommissarien. Sie wurden meist aus altverdienten Männern am Hofe (Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte, altgediente Gaugrafen) genommen und gewöhnlich je zwei und zwei, ein Gaugraf und ein Bischof oder Abt mit einem eigenen Landesbezirk (Missaticum) betraut ⁴⁾. Jeder Sendgraf hatte seinen District ordentlicherweise viermal des Jahres zu bereisen, an verschiedenen Orten, und zwar unter Königsbann, allgemeine Volksversammlungen bestimmter Gaue zu halten, wozu alle Gaugrafen mit ihren Beigrafen und Schöffen zu erscheinen hatten. Hier hatte er den ganzen inneren Landes- und Volkszustand zu erheben, den Lebenswandel der Gaugrafen, der Bischöfe und Aebte, der Geistlichkeit auf dem Lande zu untersu-

¹⁾ Lex Bajuvar. p. 266. Comes in suo comitatu ponat ordinationem super Centenarios et Decanos, ut unusquisque praevideat suos, quos regit.

²⁾ Capitul. Aquisgran. Anni 802. — Perz, III. 94.

³⁾ Rettenpacher, Annal. Cremifan. 24 — 27. 28 — 30. — Resch, Annal. Sabion. II. 633.

⁴⁾ Capitul. Carol. M. et Ludov. Pii. Perz, III. 143. 218 — 219.

chen, die Befolgung der Reichsgesetze und königlichen Verordnungen zu bewähren und deren Vernachlässigung abzustellen ¹⁾, die Beschwerde über vernachlässigte oder verweigerte Justizpflege der Gaugrafen und unteren Richter anzuhören und abzuthun, andere vorgebrachte Klagen zu entscheiden, fälschlich angesprochenes oder wirklich usurpirtes Besizthum wieder an die wahren Eigenthümer zurück zu schaffen, jeden Grafen und dessen Centenarier, welche den Heerbann in ihren Bezirken aufboten und anführten, zu kontrolliren und hierin alle Bedrückungen der Unbemittelteren und Gemeinfreien durch die reicheren Saalherren und mächtigeren Vasallen hintanzuhalten und, nach Beschaffenheit der vorgebrachten Fälle, eigene Anordnungen zu erlassen ²⁾. Es war endlich auch ein Hauptgeschäft der Sendgrafen, bei jedem Herrscherwechsel im fränkisch-deutschen Reiche sogleich ihre Bezirke zu bereisen und überall den Unterthanseid des Gehorsams und der Treue von allen Landesbewohnern, den Hochedeln, Edeln geistlichen und weltlichen Standes und aller freien Wehren in feierlichen Versammlungen aufzunehmen ³⁾. Gegen Entscheidungen der Kammerboten stand Jedermann die Berufung auf den königlichen Hofrichter oder Pfalzgrafen (Comes Palatii), und in vorbehaltenen Fällen an den Monarchen selbst offen. Wesen und Wirksamkeit der Kammergesandtschaften erhob K. Karl der Große zu hoher Vollkommenheit, und dadurch kam die wahrhaft belebende Seele und Einheit, unbeschadet den einzelnen Volksverfassungen, in die ganze Staatsverwaltung. Die daraus hervorgegangenen Gesamtberichte über den Zustand der Provinzen und über die Amtsführungen der Grafen und Bischöfe und ihrer untergeordneten Richter wurden auf den jährlichen Reichsversammlungen, wie die anderen allgemeinen Reichsangelegenheiten, Gegenstand der Berathungen mit den Reichsständen, und der Verbesserungen. Durch die Sendgrafen wurden der Gewalt des Adels Schranken gesetzt und derselbe, ohne irgend eine Erniedrigung, an der Unterdrückung des Volks gehindert. Durch die königlichen Kammerboten wurde jeder Mißbrauch der Amtsgewalt der Staatsbeamten möglichst beschränkt, ohne sie in ihrer Thätigkeit zu hemmen. Den Verfall des Sendgrafeninstitutes begründete das schnelle Wachsen der Stände und die sich wiederer-

¹⁾ Perz, III. 135.

²⁾ Perz, III. 97 — 99. 122. 123. 163. 164. 216 — 219.

³⁾ Perz, III. 98. 99.

hebende Macht der Herzoge und der Markgrafen. Das Sendgrafenamt kam nach und nach in ihre Hände; Adel und Staatsbeamte hatten daran nun nicht mehr die alte Gegenkraft, von der Unterdrückung des Volkes abgehalten zu werden; sie stürzten dieses daher in einen Zustand allgemeiner Hörigkeit, aus welchem es sich erst durch das Aufblühen der Städte zur Freiheit wieder erheben konnte. — Um Ungehorsam und Frevel gegen die Nationalgesetze und königlichen Verordnungen zu bestrafen, bestand, als festgesetztes Zwangsmittel, der **Bann**, die Strafe an Leib, Leben und Gut (Geldstrafe und Gütereinziehung). Das altbajuvarische Gesetz erkennt als die höchsten Verbrechen gegen den großen Friedborg des ganzen Volkes, Anschläge auf das Leben des Herzogs (*si quis in necem Ducis consiliatus fuerit*), Empörung im Lande oder im Heere (*Carmulus*), Verrath des Landes oder auch nur einer vaterländischen Ortschaft im Lande an auswärtige Feinde (*si inimicos in provinciam invitaverit*). Für diese Fälle bestimmt jenes Gesetz Leib- und Lebensstrafe und Einziehung aller Güter des Thäters. In allen anderen Vergehungen blieben Leben, Leib und Saalgut eines freien Mannes ungekränkt. Für alle andern unerlaubten Handlungen gegen Leib (Verstümmelung), Gut, Stand und Ehre einer Person (Versezung eines freien Mannes in den Stand und das Verhältniß der Knechtschaft), alle Beschädigungen durch Diebstahl, Raub und Gewalt, Plagium, Mord, Verwundung, Injurien, Jungfrauenraub, Witwenentführung, fleischliche Verbrechen, Beschädigung einer Person oder der Ernte eines Andern durch Zauberei, Verletzung des Gastrechts und eines fremden Reisenden ¹⁾, und andere widerrechtliche Handlungen war **Geldbann**, eine Geldstrafe, und zwar voller Schadenersatz (*Capitula*, auch *Widrigildom*), und die Zahlung einer gewissen Buße, einer gewissen Taxe oder Währung (*Multa*), **Wehrgeld**, **Wehregeldum** (*Compositio*) genannt ²⁾, nach dem Stande des Beschädigten, des Beschädigers, und nach Beschaffenheit der Umstände, nach dem Grade der Wichtigkeit, der Gattung und Art der That (ob sie schimpflich, feig, niedrig, gegen Frauen, Kinder u. dgl. vollbracht worden sey?) bemessen, an den Beschädigten oder an dessen Erben zu entrichten (und zwar als *Angild*, *Twigild*, *Trigild*, *Octogild*, *Norigild*). Man unterschied hierbei genau den **Königsbann**, d. i.

¹⁾ Lex Bajuvar. p. 265. 274. 278. 283. 285. 303.

²⁾ Lex Bajuvar. p. 287 — 290.

die höchste Strafe zu 60 Pfunden (welche jedoch erhöht werden konnte) ¹⁾, und den Grafenbann zu 12 Pfunden. Die Leistung des Wehrgeldes ward so strenge gefordert, daß selbst die Freiheit verloren ging, bis Alles entrichtet war. Um aber die Strafgewalt überall in gehöriger Kraft und Achtung zu erhalten, waren in jedem Gaue Kerker und Hochgericht anbefohlen ²⁾. War die frevelhafte Handlung zugleich ein Friedensbruch, so mußte auch dem Fiscus (und späterhin an die befreiten Gerichte oder Gerichtsherren) eine Buße, Fredum genannt, und eine gleiche (Delatora, Dilatora) an den Richter, welcher die gerichtliche Sühnung vollführte, bezahlt werden (als Merces compositionis) ³⁾. Diese Straf-gelder (Wadium) machten auch einen großen Theil der Gerichtseinkünfte für den Gaugrafen, selbst nach den Andeutungen des bajuvarischen Gesetzes, aus ⁴⁾. Jeder Saalherr büßte die widerrechtlichen Handlungen seiner Hörigen, Knechte und Leibeigenen. Konnte der Beschädiger nicht zahlen, so hafteten seine Erben. In der Regel durften nur vollkommen Leibeigene körperlich, gewöhnlich mit Peitschenhieben, mit Stockstreichen, mit Entmannung und mit dem Tode bestraft werden ⁵⁾. Wegen wiederholter Verletzung der Sonntagsfeier durch knechtliche Arbeiten wurden auch freie Männer körperlich gezüchtigt ⁶⁾. Aus den Hauptverbrechen gegen die Nation der Bajuvarier wurden später Verbrechen gegen das Reichsoberhaupt in dem nach und nach ausgebildeten Begriffe von Majestätsverbrechen. Hochberrath, Desertion vom Heere (Harisliz) und Uebergang zum Feinde wurden gleich geachtet. Aus der Epoche vom neunten bis in das zwölfte Jahrhundert erwähnen die Urkunden nur drei Fälle von Majestätsverbrechen: einen ungenannten karantanischen Landesedeln, reichen Saalherrn, J. 860 — 890, bei dessen Bestrafung der größte Theil seiner Domänen, der Stadt und Umgegend Pettau, dem königlichen Fiscus verfallen war ⁷⁾; den

1) Perz, III. 34 — 35.

2) Lex Bajuvar. p. 265. — Perz, III. 188.

3) Lex Bajuvar. p. 258. 259. 260. 271. 292.

4) Lex Bajuvar. 271.

5) Lex Bajuvar. 257. 258. 290.

6) Lex Bajuvar. 282.

7) Ex parte nostra addimus tertiam partem civitatis Pettoviam, quae proprietas Carantani fuit, illique adjudicatum est, eo quia nostrae majestatis reus criminatus est constare.

salzburgischen Erzbischof Herold ¹⁾ und Botho den Starcken, aus dem Geschlechte der Grafen im Traun- und Leobengau, welcher nach dem Urtheilsspruche des Fürstengerichts alle seine Besitzungen im Mattau- und Hengestgau an der Mur zu St. Martin und Straßgang bei Grätz J. 1055 verloren hatte ²⁾. Noch später kommen auch auf alle Handlungen, worüber der Verbrecher auf Strafe an Leib, Leben, Glieder, Haut und Haar angeklagt werden mochte, als auf Raub, Diebstahl, Meineid, Gewalt gegen den öffentlichen Frieden, Mord, Brand, Verwundung, Verstümmelung, Nothzucht, Entführung, Ehebruch, Kezerei, Zauberei, Giftmischerei und Falschmünzerei, öffentliche Leibes- und Lebensstrafen vor, nach Umständen jedoch manchmal, oft aber allein nur mit Zustimmung des Beschädigten, durch Geld lösbar! — Die uralte Sitte der Familienblutrache (Faida, Inimicitia) dauerte weit in das Mittelalter herab, mit der einzigen Aenderung, daß der Sühnungspreis an die verletzte Familie jetzt in Geld geleistet werden mußte; was das vorzugsweise Wehrgeld (Weregildum, Weregildum, Wargilda), Bergelt (praetium redemptionis), Leutgeld, Leutwerth (Praetium Leudis, hominis ingenui) genannt wurde. Auch jetzt noch mußte in solchen Fällen im Verhältnisse zum Wehrgelde (zur Compositio) eine Taxe an den öffentlichen Richter bezahlt werden, damit man dem Verbrecher auch von hier aus Ruhe lassen und geben könne (weßwegen diese Taxe vorzugsweise Fredom genannt werden mochte). Ueber die Größe des Wehrgeldes für einen freien Mann enthalten das bajuvarische Gesetz und die Reichscapitularien verschiedene Bestimmungen; ja in vielen Fällen wurde die Summe desselben erst in eigenem Gau-gerichte bestimmt ³⁾. War dies Wehrgeld geleistet, so durfte bei schwerer Strafe keine Privatrache mehr Statt haben. Schon das bajuvarische Gesetz beschränkte die Privatrache; und K. Karl der Große suchte alle wegen Mord entstandenen und in den Familien gleichsam verewigten Feindschaften und deren Blutrache im christlichen Sinne durch mehrere Capitularien zu mildern. Hierin folgten ihm die nachherigen fränkisch-germanischen Herrscher und der

¹⁾ Eo quod contra Dominum et piissimum imperatorem suum seniore[m] rebellis et infidelis exstiterit.

²⁾ Quod nostrae imperiali majestati in palatino placito adjudicatum est. *Suvavia*. p. 114. 185. 240. — *Annal. Saxo* Anno 1104.

³⁾ *Lex Bajuvar.* 258. 259. 270. 287. 291. — *Suvavia*. p. 43: „Placitum habitum est de Weregildo Wilhelmi Comit[is].“

Geist der Zeiten; bis endlich die barbarische Selbsthülfe vor einer vernunftgemäßen Gesetzgebung und unpartheiischen richterlichen Strenge nach und nach gänzlich verschwunden ist ¹⁾. Bei der Roheit und Unwissenheit der Menschen, und bei der schon angedeuteten Mangelhaftigkeit und Unvollkommenheit der Gesetze mag man in manchen Fällen mit diesen Gerichten und deren Einrichtung eben nicht am besten daran gewesen seyn. Weil fast Alles durch Bußgelder abgethan ward und die Gerichte auf diese Weise eine nicht unbedeutende Geldquelle gewesen waren: so mag die Habsucht auch vielfältig verleitet haben, Verbrechen aufzusuchen, zu finden und stark zu bestrafen; wodurch dann vorzüglich unbemittelte Familien in Noth und Armuth gebracht worden seyn mögen. Im Einzelnen läßt sich jedoch darüber nichts Umständliches nachweisen. Die Defectlichkeit der Gerichte aber war doch zuverlässig ein starkes Gegenmittel wider derlei Uebergriffe! — Im österreichischen Landrechte Herzogs Leopold des Glorreichen kömmt keine Spur mehr davon vor. — Als öffentlicher Beamte stellte der Gaugraf die Person des Königs, des Herzogs, des Markgrafen vor, in welcher jetzt Rechte und Gewalt des alten Friedborgs der einzelnen Volksversammlungen vereinigt waren. Macht und Rechte des Gerichts und der Polizei wurden jetzt von dem Gaugrafen im Namen des Königs, des Herzogs oder des Markgrafen geübt. Nebenbei lag dem Grafen auch der ganze Heerbann des Gaues ob. Er mußte sowohl von königlichen oder landesfürstlichen Dienstleuten, von dem Adel und von dessen Gefolge, endlich auch von den Gemeinfreien beim Aufrufe von Seite des Königs den Heeresdienst nach den vorgeschriebenen Weisen fordern, die Krieger mustern und den Zuzug seines Gaues dem Gesammtheere der Provinz, des Markgrafthums, Herzogthums oder des Reichs zuführen, nach ausdrücklicher Anordnung des bajuvarischen Gesetzes ²⁾. Zu diesem wichtigen Geschäfte kam dann noch die Einhebung und Ablieferung aller königlichen, oder der fiscalischen Jahresgefälle im Gaue aus den freiwilligen Geschenken, Confiscationen, aus dem königlichen Banne, aus den Geldstrafen für Uebertretungen der Gesetze, aus erblos der Kammer anheim gefallenem Gütern, aus der Münze, aus den Zöllen, Marktrechten, Zinsen der königlichen

¹⁾ Lex Bajuvar. 268. — Perz, III. p. 95. 212. — Capitul. Anno 802. 817. De Faidis coörcendis.

²⁾ Lex Bajuvar. p. 266.

oder landesfürstlichen Schutzbefohlenen, aus den fiscalischen Zinsen, aus der Judensteuer, und wahrscheinlich auch aus den Früchten und Erträgnissen der landesfürstlichen Kammerdomänen, deren Besorgung zwar eigenen Ministerialen, jedoch unter strenger Aufsicht des Gaugrafen, anvertraut war ¹⁾. Für so viele wichtige und anstrengende Dienste bezog der Gaugraf eigene Renten (Beneficium et honorem), von allen Bußen den dritten, manchmal den neunten Theil, einen Antheil an den fiscalischen Zinsen, endlich eigene fiscalische Ländereien und Gefälle als Lehen für die Dauer seines gaugräflichen Ambachts, worüber das bayerische Gesetz und die deutschen Reichscapitularen zahlreiche Beweise geben.

Die Emunitäten, die Herrengerichte. Schutzrecht und Schutzherrn. Stand der freien Wehren und deren Vorzüge in dem öffentlichen Gerichte.

Die Herrenmacht des urfreien celtisch-germanischen Mannes beschränkte sich nicht auf seine eigene Person allein, sondern sie umfaßte auch alle Bewohner seines ganzen freien Hauses und Saalgutes, auf welchem und in welchem er Herr seyn wollte und war. Gegen diese Denk- und Gefühlsweise stritt jeder Eintritt des amtübenden öffentlichen Richters in das Haus und Saalgut eines freien Mannes, um eines Vergehens oder Verbrechens wegen einen, seinem Gute, seiner Familie, seinem Gesinde Angehörigen heraus zu hohlen. Der freie Herr wollte daher lieber selbst vor Gericht erscheinen, seine Familie und Untergebenen daselbst vertreten, mit Richter und Kläger sich ausöhnen oder im äußersten Falle den Schuldigen vor das Gericht stellen, als die Herausnahme desselben durch die Gerichtsbüttel oder die Richter in seinem Hause gewärtigen. Es erging demnach an den freien Saalherrn nur der Ruf des Richters, selbst vor Gericht zu erscheinen oder seinen beklagten Untergebenen vor das Gericht zu bringen. Geschah hierauf keines von Beiden, dann war der öffentliche Richter befugt, die Feldmark und das Haus des Saalherrn zu betreten und sein Amt daselbst zu handeln. Als unverleßlich empfiehlt das bayerische Gesetz

¹⁾ Perz, III. 181. 187. 231.